

Fachschule Sozialwesen Fachrichtung Heilerziehungspflege

**Ausbildung (3 Jahre)
zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin /
zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger**

Ausbildungsvertrag

(bitte in 3-fach Ausfertigung abgeben)

zwischen

der / dem

(genaue Bezeichnung der Einrichtung, genaue Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

des Trägers

(genaue Bezeichnung des Trägers, Anschrift, Telefonnummer & E-Mail Adresse)

und

Frau / Herrn

(Nachname, Vorname)

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

(genaue Anschrift)

Telefonnummer: _____ / E-Mail Adresse: _____

wird mit Zustimmung der

Berufsbildenden Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege

Deutschherrenstr. 31, 54290 Trier

Stand: 23.01.2025

6.1 Ausbildungsvertrag FSH

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1

Art der Ausbildung

Die Fachschule Heilerziehungspflege vermittelt der Fachschülerin bzw. dem Fachschüler im Zusammenwirken mit den Trägern der fachpraktischen Ausbildung sozialpädagogische und pflegerische Kompetenzen. Die fachpraktische Ausbildung dient der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis einer Heilerziehungspflegerin/eines Heilerziehungspflegers gemäß § 13 Fachschulverordnung im Bereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (GVBl. S. 50)

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

(1) Die Dauer der fachpraktischen Ausbildung richtet sich nach der Dauer des Bildungsganges in der ausbildenden Schule. Sie beginnt am _____ und dauert bis zur Abschlussprüfung zum Ende des Schuljahres _____. 2

Wird die Ausbildung verlängert, so dauert die fachpraktische Ausbildung bis zu dem von der ausbildenden Schule festgesetzten Zeitpunkt.

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie beträgt sechs Monate.

(2) Die fachpraktische Ausbildung endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit nach Absatz 1. Erreicht die Fachschülerin/der Fachschüler nicht die Gesamtqualifikation nach § 17 Abs. 1 Fachschulverordnung oder besteht die Fachschülerin/der Fachschüler die Abschlussprüfung nicht und besucht sie/er weiterhin die ausbildende Schule, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis entsprechend, längstens jedoch um ein Jahr.

Das Ausbildungsverhältnis endet ferner mit der Beendigung des Schulverhältnisses gemäß § 18 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen vom 9. Mai 1990 (GVBl. 5. 127), bei Schulen den in freier Trägerschaft mit der Beendigung des Schulverhältnisses durch Abmeldung oder Kündigung.

§ 3

Grundsätzliche Pflichten der Ausbildungsstätte und der Fachschülerin/des Fachschülers

(1) Der Träger der Ausbildungsstelle verpflichtet sich, auf der Grundlage des § 15 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen

1. fachpraktisch auf der Grundlage des „Ausbildungsplans für die Ausbildung der Fachschülerinnen und Fachschüler“ in der Praxis auszubilden,
2. eine erfahrene staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/einen erfahrenen staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Leitung der Ausbildung zu beauftragen,
3. die Fachschülerin bzw. den Fachschüler zum Besuch des Unterrichts der ausbildenden Schule freizustellen,
4. die Unfallschutzbestimmung zu beachten und die Fachschülerin bzw. den Fachschüler über die Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwehr dieser Gefahren zu belehren,
5. mit der Lehrkraft der ausbildenden Schule, die als Praxisbegleiter bestimmt ist, Ausbildungsgespräche zu führen und ihr die erforderlichen Besuche bei der Fachschülerin/dem Fachschüler in der Ausbildungsstätte zu gewähren,

(2) Die Fachschülerin bzw. der Fachschüler hat die Aufgabe, die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/er ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr/ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben gewissenhaft durchzuführen und den Weisungen zu folgen, die im Rahmen dieser Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
2. die in der Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen zu beachten sowie anvertraute Mittel und Materialien pfleglich zu behandeln,
3. beim Fernbleiben von der Ausbildungsstelle unter Angabe der Gründe die Leitung der Einrichtung und den Leiter der ausbildenden Schule unverzüglich zu benachrichtigen und bei

Krankheit spätestens am 3. Tage der Ausbildungsstelle eine ärztliche Bescheinigung und der Schule eine Durchschrift hiervon vorzulegen.

§ 4

Praktika in weiteren Einrichtungen

Die Fachschülerin oder der Fachschüler ist verpflichtet, im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 2 der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen

vom _____ bis _____

vom _____ bis _____

Ausbildungsabschnitte an mind. zwei weiteren Einrichtungen bzw. zwei weiteren Tätigkeitfelder (zum Kennenlernen weiterer Tätigkeitfelder und Betreuungsformen) abzuleisten (mindestens 240 Stunden).

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die Dauer der wöchentlichen fachpraktischen Ausbildungszeit ergibt sich aus der Stundentafel der ausbildenden Schule. Ihre Verteilung orientiert sich im Übrigen an den organisatorischen Gegebenheiten der Ausbildungsstelle. Danach besteht wie bei hauptberuflichen Fachkräften die Möglichkeit des Einsatzes an Sonn- und Feiertagen und nachts, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles geboten ist und eine verantwortliche Fachkraft zur Verfügung steht. Die Regelungen zum Schutz der arbeitenden Jugend vom 12. April 1976 (BGBI I S. 965) sind zu beachten.

§ 6

Ausbildungsvergütung

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält während der drei Ausbildungsjahre eine monatliche Ausbildungsvergütung, die derjenigen entspricht, die jeweils Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Krankenpflegegesetzes ausgebildet werden. erhalten. Diese beträgt derzeit _____ €.

§ 7

Dauer des Erholungsurlaubs

(1) Die Schülerin/der Schüler erhält Erholungsurlaub in Höhe von _____ Tagen.

- (2) Der Urlaub soll in der unterrichtsfreien Zeit genommen werden.
- (3) Die Ausbildungsvergütung wird für die Dauer des Erholungsurlaubs fortgezahlt.

§ 8

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden,
 - 1. ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund,
 - 2. von der Schülerin/ dem Schüler mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, wenn sie/er die fachpraktische Ausbildung aufgeben will. § 2 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und im Falle von Abs. 2 Nr. 1 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen der/dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.
- (5) Die Ausbildungsstelle teilt der ausbildenden Schule eine Kündigung unverzüglich mit.

5

§ 9

Besondere Pflichten der Schülerin/des Schülers

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet,
 - 1. über alle ihr/ihm im Zusammenhang mit dem Ausbildungsverhältnis bekannt werdenden Tatsachen, die bei Ärzten und ärztlichen Hilfspersonen der Schweigepflicht unterliegen würden, Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn sie/er nicht im Sinne des Strafrechts zu den Hilfspersonen des Arztes rechnet,
 - 2. sich auf Verlangen und auf Kosten der Ausbildungsstätte ärztlich untersuchen zu lassen und an den Röntgenuntersuchungen teilzunehmen.
- (2) Die Schülerin/der Schüler darf Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf ihre/ seine dienstliche Tätigkeit (fachpraktische Ausbildung) nur mit Zustimmung der Leitung der Ausbildungsstelle im Rahmen des Heimgesetzes annehmen.

- (3) Für das Ausbildungsverhältnis gelten die Hausordnung in der jeweiligen Fassung sowie die allgemeinen und besonderen Weisungen.

§ 10

Nebenabreden

Es werden folgende Nebenabreden vereinbart:

1. Die der Schülerin/dem Schüler zur Verfügung gestellten Ausbildungsmittel bleiben im Eigentum der Ausbildungsstätte. Die Schülerin/der Schüler ist zur Rückgabe der Ausbildungsmittel bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis, ansonsten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, verpflichtet.
2. Bei Verlust oder Beschädigung von Ausbildungsmitteln ist die Schülerin/der Schüler soweit sie/ihn der Vorwurf der groben Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft verpflichtet, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

6

§ 11

Sonstiges

- (1) für das Ausbildungsverhältnis gelten im Übrigen die folgenden Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen: _____
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Ausbildungsvertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung der Praxisanleiterin / des Praxisanleiters gemäß § 9 Abs. 1 der Fachschulverordnung liegt ☐ bei (von der Fachschule auszufüllen).

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Sofern kein adäquater Nachweis beigelegt ist, erfolgt keine Genehmigung der Kooperationsvereinbarung von Seiten der Fachschule.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Fachschülerin / Fachschüler)

(Unterschrift Einrichtungsleitung bzw. Träger)

Stempel

(Unterschrift Bereichsleitung Fachschule)

Stempel

Stand: 23.01.2025

6.1 Ausbildungsvertrag FSH

Anlage zum Ausbildungsvertrag

Name der Fachschülerin / des
Fachschülers in der
berufsbegleitenden
Teilzeitausbildung:

Name und Anschrift des Trägers:

Name der Einrichtung:

Anschrift der Einrichtung:

Tel.-Nr. der Einrichtung:

E-Mail der Einrichtung:

Name der Leiterin / des Leiters:

Name der anleitenden Fachkraft:

telefonisch erreichbar unter:

Einsatzbereich der Fachschülerin /
des Fachschülers:

Alter der zu Betreuenden:

Aufgabenschwerpunkte der
Fachschülerin / des Fachschülers in

Arbeitszeiten (inkl. Vor- und
Nachbereitungszeit) der Fachschülerin
/ des Fachschüler

Sonstiges

_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift Einrichtungsleitung	_____ Unterschrift Fachschülerin / Fachschüler
---------------------	---	---

8

Unterschrift anleitenden Fachkraft
mit berufspädagogischer Fort- oder Weiterbildung
zur Praxisanleitung

Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung zur Praxisanleitung ist seit dem Schuljahr 2009/2010 lt. Fachschulverordnung verpflichtend. Der Nachweis zur berufspädagogischen Fort- oder Weiterbildung gemäß § 9 Abs. 1 Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 02. Februar 2005 liegt vor.